



Geldpolitische Beschlüsse

Russlands Aggression gegen die Ukraine sorgt laut der Europäischen Zentralbank für enormes Leid. Außerdem ziehe sie die Wirtschaft in Europa und darüber hinaus in Mitleidenschaft. Der Konflikt und die damit einhergehende Unsicherheit würden das Unternehmer- und das Verbrauchervertrauen schwer belasten. Handelsstörungen führten zu neuerlichen Engpässen bei Material und Vorleistungen. Stark steigende Energie- und Rohstoffpreise schmälern die Nachfrage und bremsen die Produktion. Wie sich die Wirtschaft entwickelt, werde entscheidend vom weiteren Verlauf des Konflikts, von den Auswirkungen der verhängten Sanktionen sowie von etwaigen weiteren Maßnahmen abhängen. Zugleich werde die wirtschaftliche Aktivität weiterhin durch das Wiederhochfahren der Wirtschaft nach der Krisenphase der Pandemie gestützt. Die Inflation sei deutlich gestiegen und werde auch in den kommenden Monaten hoch bleiben, vor allem aufgrund des starken Anstiegs der Energiekosten. Der Inflationsdruck habe sich über viele Sektoren hinweg intensiviert. Auf seiner Sitzung am 14. April 2022 kam der EZB-Rat zu dem Schluss, dass die seit seiner letzten Sitzung neu verfügbaren Daten seine Erwartung stärken, dass die Nettoankäufe von Vermögenswerten im

Rahmen seines Programms zum Ankauf von Vermögenswerten im dritten Quartal eingestellt werden sollten. Die Geldpolitik der EZB werde von neu verfügbaren Daten und der sich verändernden Beurteilung des Ausblicks durch den EZB-Rat abhängen. In der gegenwärtigen Situation, die von hoher Unsicherheit geprägt sei, werde der EZB-Rat bei der Durchführung der Geldpolitik Optionalität, Gradualismus und Flexibilität wahren. Der EZB-Rat wird jegliche Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um das Preisstabilitätsmandat der EZB zu erfüllen und zur Wahrung der Finanzstabilität beizutragen.

Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (APP). Die monatlichen Nettoankäufe im Rahmen des APP werden sich im April auf 40 Milliarden Euro, im Mai auf 30 Milliarden Euro und im Juni auf 20 Milliarden Euro belaufen. Auf seiner Sitzung vom 14. April 2022 kam der EZB-Rat zu dem Schluss, dass die seit seiner letzten Sitzung neu verfügbaren Daten seine Erwartung stärken, dass die Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP im dritten Quartal eingestellt werden sollten. Die Kalibrierung der Nettoankäufe für das dritte Quartal werde von den Daten abhängen und der sich verändernden Beurteilung des Ausblicks durch den EZB-Rat Rechnung tragen. Der EZB-Rat beabsichtigt zudem, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen

Wertpapiere weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder anzulegen und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

EZB-Leitzinsen. Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0,00 Prozent, 0,25 Prozent beziehungsweise minus 0,50 Prozent belassen. Änderungen der EZB-Leitzinsen werden einige Zeit nach dem Ende der Nettoankäufe des EZB-Rats im Rahmen des APP vorgenommen. Dabei will die EZB graduell vorgehen. Die Entwicklung der EZB-Leitzinsen richte sich weiterhin nach der Forward Guidance des EZB-Rats und seiner strategischen Verpflichtung, die Inflation auf mittlere Sicht bei 2 Prozent zu stabilisieren. Dem entsprechend geht der EZB-Rat davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass die Inflationsrate deutlich vor dem Ende seines Projektionszeitraums 2 Prozent erreicht und sie diesen Wert im weiteren Verlauf des Projektionszeitraums dauerhaft hält, und er der Auffassung ist, dass die Entwicklung der

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 1. April 2022	Veränderungen zum 25. März 2022		Ausgewiesener Wert zum 8. April 2022	Veränderungen zum 8. April 2022		Anpassungen zum Quartalsende
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen	
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,0 Mrd. €	–	–	0,0 Mrd. €	–	–	-0,0 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	3,3 Mrd. €	–	–	3,3 Mrd. €	–	–	+0,0 Mrd. €
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,8 Mrd. €	–	-0,1 Mrd. €	0,8 Mrd. €	–	–€	+0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	296,0 Mrd. €	+1,1 Mrd. €	-1,1 Mrd. €	296,8 Mrd. €	+0,8 Mrd. €	-0,0 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	27,0 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	27,2 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-7,5 Mrd. €	-0,0 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 523,9 Mrd. €	+6,9 Mrd. €	-8,1 Mrd. €	2 535,8 Mrd. €	+19,4 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	-5,1 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	331,1 Mrd. €	+3,0 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	332,8 Mrd. €	+2,4 Mrd. €	–	-0,4 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	1 695,4 Mrd. €	+7,5 Mrd. €	-4,6 Mrd. €	1 695,7 Mrd. €	+7,3 Mrd. €	-7,0 Mrd. €	-4,7 Mrd. €

Quelle: EZB



zugrunde liegenden Inflation hinreichend fortgeschritten ist, um mit einer sich mittelfristig bei 2 Prozent stabilisierenden Inflation vereinbar zu sein.

Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP).

Der EZB-Rat beabsichtigt, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere mindestens bis Ende 2024 weiterhin bei Fälligkeit wieder anzulegen. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios wird in jedem Fall so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird. Die Wiederanlagen im Rahmen des PEPP können jederzeit flexibel über den Zeitverlauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg angepasst werden, wenn es im Zusammenhang mit der Pandemie zu einer neuerlichen Marktfragmentierung kommt. Dies könnte den Ankauf von durch die Hellenische Republik begebenen Anleihen umfassen, der über die Wiederanlage von Tilgungsbeträgen hinausgeht, um eine Unterbrechung von Ankäufen in diesem Land zu vermeiden. Eine solche Unterbrechung könnte die Transmission der Geldpolitik auf die griechische Wirtschaft beeinträchtigen, während diese sich noch von den Folgen der Pandemie erholt. Nettoankäufe im Rahmen des PEPP könnten erforderlichenfalls wieder aufgenommen werden, um negativen Schocks im Zusammenhang mit der Pandemie entgegenzuwirken.

Refinanzierungsgeschäfte. Der EZB-Rat wird die Refinanzierungsbedingungen für Banken weiterhin beobachten und dafür sorgen, dass die Fälligkeit von Geschäften im Rahmen der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) die reibungslose Transmission der Geldpolitik nicht beeinträchtigt. Zugleich wird der EZB-Rat in regelmäßigen Abständen bewerten, wie gezielte Kreditgeschäfte zu seinem geldpolitischen Kurs beitragen. Wie angekündigt geht der EZB-Rat davon aus, dass die im Rahmen der GLRG III geltenden Sonderkonditionen im Juni 2022 auslaufen. Der EZB-Rat wird darüber hinaus die angemessene Kalibrierung seines zweistufigen Systems für die Verzinsung von Reserveguthaben prüfen, damit die Inter-

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	18.3.2022	25.3.2022	1.4.2022	8.4.2022
1 Gold und Goldforderungen	559 476	559 480	604 510	604 511
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	498 359	498 728	500 173	498 561
2.1 Forderungen an den IWF	219 315	220 378	222 046	220 166
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	279 045	278 350	278 127	278 396
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	24 618	24 928	26 444	25 761
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	10 613	12 410	11 319	9 979
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	10 613	12 410	11 319	9 979
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	2 201 272	2 201 250	2 199 519	2 199 312
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	226	204	373	408
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	2 201 046	2 201 046	2 198 894	2 198 894
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	253	10
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	28 369	33 474	34 096	32 412
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	5 042 771	5 054 070	5 045 657	5 061 221
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	4 873 057	4 883 686	4 877 500	4 892 628
7.2 Sonstige Wertpapiere	169 714	170 384	168 157	168 592
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	22 118	22 118	22 106	22 106
9 Sonstige Aktiva	312 440	304 157	310 169	309 858
Aktiva insgesamt	8 700 036	8 710 615	8 753 992	8 763 720
Passiva (in Millionen Euro)	18.3.2022	25.3.2022	1.4.2022	8.4.2022
1 Banknotenumlauf	1 569 123	1 571 280	1 575 119	1 578 502
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	4 582 106	4 605 939	4 646 749	4 722 912
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	3 992 393	3 839 575	3 886 259	3 987 100
2.2 Einlagefazilität	586 972	763 650	758 179	733 318
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	2 741	2 714	2 312	2 494
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	48 420	52 674	60 602	52 846
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	854 150	866 335	787 020	761 691
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	699 422	708 156	628 672	609 255
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	154 728	158 179	158 348	152 436
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	458 281	427 378	452 509	423 883
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	12 311	11 682	12 466	10 952
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	4 180	5 184	5 424	5 446
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	4 180	5 184	5 424	5 446
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte	178 834	178 834	180 211	180 211
10 Sonstige Passiva	322 060	320 750	319 112	312 472
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	554 861	554 861	598 893	598 893
12 Kapital und Rücklagen	115 698	115 698	115 888	115 913
Passiva insgesamt	8 700 036	8 710 615	8 753 992	8 763 720

Quelle: EZB

mediationsfunktion der Banken in einem von hoher Überschussliquidität geprägten Umfeld durch die Negativzinspolitik nicht eingeschränkt wird. Der EZB-Rat sei bereit, alle seine Instrumente im Rahmen seines Mandats anzupassen und dabei erforderlichenfalls flexibel zu sein, um sicherzustellen, dass sich die Inflation mittelfristig bei seinem Zielwert von 2 Prozent stabilisiert. Die Pandemie habe gezeigt, dass – unter Stressbedingungen – Flexibilität bei der Gestaltung und Durchführung der Ankäufe von Vermögenswerten dazu beigetragen hat, der Beeinträchtigung der Transmission der Geldpolitik entgegenzuwirken. Zudem hat sie die Effektivität der Bemühungen des EZB-Rats beim Erreichen seines Ziels erhöht. Unter Stressbedingungen wird Flexibilität innerhalb des Mandats des EZB-Rats auch in Zukunft ein Bestandteil der Geldpolitik bleiben, wann immer das Erreichen von Preisstabilität durch Gefahren für die geldpolitische Transmission bedroht ist.

Einheitlicher Ansatz für Optionen

Nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren, das am 30. August 2021 endete, hat die EZB am 28. März 2022 ihre Vorgaben überarbeitet, in denen dargelegt werden soll, wie sie im Rahmen der Bankenaufsicht Optionen und Ermessensspielräume ausübt. Durch die Klarstellung, wie die Europäische Zentralbank die im Zuge der jüngsten Änderungen der EU-Vorschriften für den Bankensektor eingeführten Optionen und Ermessensspielräume ausübt, wird eine einheitliche und transparente Umsetzung der Regeln für die Banken sichergestellt.

Eine Harmonisierung dieser Vorgaben innerhalb der gesamten Bankenunion soll für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen und einen stärker integrierten europäischen Bankensektor fördern. Die europäischen Bankenvorschriften räumen den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, bei der Beaufsichtigung der Banken mehr als 100 Optionen und Ermessensspielräume zu nutzen. Dies führte laut EZB dazu, dass die nationalen Bankenauf-

sichtsbehörden unterschiedliche Ansätze verfolgten, bevor die EZB-Bankenaufsicht im Jahr 2016 ihren diesbezüglichen Regelungsrahmen entwickelte.

Die heute veröffentlichten überarbeiteten Vorgaben beziehen sich auf zahlreiche Aspekte der laufenden Aufsicht. So wird beispielsweise konkretisiert, wie die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) zu berechnen ist, wie die Banken mit außerbilanziellen Risikopositionen umgehen sollen, für die noch keine speziellen Vorschriften existieren, wie die EZB Anträge der Banken auf Kapitalherabsetzung oder auf Ausnahme gruppeninterner Risikopositionen in Drittländern von den Großkreditobergrenzen beurteilt und welche Unterlagen die Banken für solche Anträge einreichen müssen. In den vergangenen Monaten hat die EZB alle im Rahmen der Konsultation eingegangenen 113 Stellungnahmen gebührend berücksichtigt und eine Feedback-Erklärung veröffentlicht, die einen Überblick über die eingegangenen Kommentare sowie eine diesbezügliche Einschätzung der EZB enthält.

EZB-Bankenaufsicht

Beschluss der EZB zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts. Am 18. Februar 2022 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Beschluss EZB/2022/6 zur Änderung des Beschlusses EZB/2015/38 zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts zu erlassen.

EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2021. Am 1. März 2022 verabschiedete der EZB-Rat den EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2021 und genehmigte seine Veröffentlichung und Übermittlung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Kommission, die Euro-Gruppe und die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Der Bericht wird am 31. März 2022 auf der

Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Am selben Tag legt der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums den Bericht dem Europäischen Parlament vor.

Beschluss der EZB über den Gesamtbeitrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021. Am 1. März 2022 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Beschluss EZB/2022/7 über den Gesamtbeitrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021 zu erlassen. Der Beschluss wird mit dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank zur Aufsichtstätigkeit 2021 auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

EZB-Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen. Am 2. März 2022 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Leitfaden der Europäischen Zentralbank zur Meldung von Verbriefungstransaktionen zu veröffentlichen. Dieser nicht rechtsverbindliche Leitfaden enthält die Meldepraktiken, die als Originatoren oder Sponsoren von Verbriefungstransaktionen fungierenden bedeutenden Instituten empfohlen werden, um der Europäischen Zentralbank die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Überwachung der Einhaltung der Artikel 6 bis 8 der Verbriefungsverordnung benötigen. Der Leitfaden ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Bericht der EZB über die Fortschritte der Banken bei der transparenten Offenlegung ihrer Klima- und Umweltrisikoprofile. Am 7. März 2022 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, einen Bericht zu veröffentlichen, in dem in einer zweiten Momentaufnahme beleuchtet wird, in welchem Umfang bedeutende Institute Informationen über ihre Klima- und Umweltrisiken offenlegen. Bei der Bewertung wird auch berücksichtigt, inwieweit die Offenlegungen der Banken fundiert sind und erste Hinweise zum Stand der Vorbereitungen auf die bevorstehenden Anforderungen liefern. Der Bericht und die entsprechende Pressemitteilung sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.